



**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth**

Vom 25. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik: ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Grundsätzliches
 - § 2 Zuständigkeit
- 2. Annahmeverfahren**
 - § 3 Antrag auf Zulassung als Habilitand
 - § 4 Formale Prüfung des Antrags
 - § 5 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
 - § 6 Das Fachmentorat
 - § 7 Zwischenevaluierung
 - § 8 Habilitationsleistungen des Habilitanden
 - § 9 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung
 - § 10 Begutachtung
 - § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 12 Urkunde
 - § 13 Lehrbefugnis
 - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) In der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik ist die Habilitation in den Fachgebieten
 - Mathematik
 - Didaktik der Mathematik
 - Experimentalphysik
 - Theoretische Physik
 - Kristallographie
 - Informatikmöglich.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) ¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik. ²Sollte eine drittmittelfähige Grundausrüstung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens durch die Fakultät das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.
- (2) ¹Der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Er wird über den Stand des Verfahrens unterrichtet und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

- (4) ¹Bei Entscheidungen des Fakultätsrats in einem Habilitationsverfahren können alle Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät stimmberechtigt mitwirken; sie sind fristgerecht zu den entsprechenden Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ²Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.
- (5) ¹Der Fakultätsrat setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Auf Antrag des Dekans, eines Mitglieds des Fachmentorats oder des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Verhinderung eines Mitglieds durch längere Krankheit).

2. Annahmeverfahren

§ 3

Antrag auf Zulassung als Habilitand

¹Die Annahme als Habilitand können Bewerber beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind. ²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität der Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. ³Der Antrag des Bewerbers ist schriftlich an den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. der Nachweis der Promotion an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes oder eines gleichwertigen akademischen Grades des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. wissenschaftlicher Werdegang;
4. ein Schriftenverzeichnis, dem die Publikationen beigelegt werden sollen; Druckfertige Manuskripte können mit vorgelegt werden;
5. ein Bericht über abgehaltene Lehrveranstaltungen, Vorträge, Mitwirkung auf Tagungen oder andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
6. eine Erklärung, dass
 - a) der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;

- b) der Bewerber nicht bereits in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
 - c) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
 8. eine Erklärung des Bewerbers über die voraussichtlich notwendige Grundausstattung;
 9. eine Bestätigung über das Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung, in der Regel durch einen Professor der Universität, der auch Mitglied der Mentorengruppe sein sollte;
 10. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats.

§ 4

Formale Prüfung des Antrags

- (1) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor.
- (2) Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung.
- (3) Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 5

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 2 und 6 nicht erfüllt.

- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, welches die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Der Habilitand kann vor Abgabe seiner Habilitationsschrift jederzeit den Rücktritt vom Verfahren erklären. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als gescheitert.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 6

Das Fachmentorat

- (1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG oder Personen nach § 4 Satz 1 HSchPrüferV (Mentoren) an. ²Mindestens einer von ihnen muss ein Professor der Fakultät im Fachgebiet der Habilitation sein. ³Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁴Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁵Der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorats. ⁶Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein muss.
- (2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der zur Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 8; die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. ²Es unterstützt und berät den Habilitanden bei seiner wissenschaftlichen Arbeit. ³Es begleitet und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und berichtet regelmäßig an den Dekan.
- (3) Das Fachmentorat wirkt in Vereinbarung mit der Fakultät darauf hin, dass der Habilitand einen angemessenen Zugang zu Forschungseinrichtungen der Universität sowie nötigenfalls eine drittmittelfähige Grundausstattung erhält.
- (4) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinng-

mäßiger Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach Annahme des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. ²Dabei stellt der Habilitand seine Forschungen in einem Vortrag vor, zu dem die Fakultät geladen wird. ³Das Ergebnis ist dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die erforderlichen Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann es die Vereinbarungen mit dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat das Habilitationsverfahren für gescheitert erklärt und beendet. ²Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden vom Dekan schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Habilitationsleistungen des Habilitanden

- (1) ¹Der Habilitand zeigt die Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen. ²Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ³Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und Verbindungen zwischen den Publikationen dargestellt werden. ⁴Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (2) Der Habilitand erweist seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbständige Lehrveranstaltungen, durch die Anleitung von Studierenden und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung bei Tagungen und Kongressen.
- (3) ¹Außerdem zeigt der Habilitand seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch einen Vortrag aus seinem Fachgebiet, aber nicht aus dem engeren Gebiet der Habilitationsschrift, zu dem die Fakultät geladen wird. ²Der Vortrag soll nach Abgabe

der Habilitationsschrift, aber vor der Begutachtung durch das Fachmentorat stattfinden.

§ 9

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens beantragt der Habilitand die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Folgende Unterlagen sind dazu dem Dekan vorzulegen:

1. Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 3 Nr. 3 bis 5;
2. sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung. Besteht diese aus mehreren Schriften, so ist eine kurze zusammenfassende Darstellung beizufügen.

³Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professoren der Fakultät ist der Eingang des Antrages unverzüglich mitzuteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. ⁴Den Personen dieses Kreises sind auf Anfrage auch die Gutachter nach § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.

§ 10

Begutachtung

- (1) ¹Zur Vorbereitung einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei auswärtige Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben. ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden. ³Unter Berücksichtigung der Gutachten schlägt das Fachmentorat in einem begründeten Votum dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Habilitand Leistungen vorzuweisen hat, die gebührenden Erwartungen entsprechen. ⁴Die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des Fakultätsrats und alle Professoren der Fakultät aus. ⁵Danach beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats und stellt die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ⁶Kommt innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des Vorschlags kein Beschluss des Fakultätsrats zustande, so gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁷Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ⁸Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

- (2) ¹Erklärt das Fachmentorat, dass die erforderlichen Leistungen von dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist von §§ 9 und 11 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so wird das Habilitationsverfahren durch Feststellung des Fakultätsrats für gescheitert erklärt und das Fachmentorat aufgehoben. ²In diesem Falle erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) ¹Gibt das Fachmentorat dem Habilitanden Vorgaben zur Verbesserung oder Ergänzung seiner vorgelegten Leistungen und legt der Habilitand diese innerhalb der ihm gesetzten Frist vor, so wird das Verfahren mit erneuter Beurteilung, in der Regel mit den selben Gutachtern, gemäß Abs. 1 fortgesetzt. ²Eine wiederholte Verbesserung ist nicht möglich.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die

entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird dem Habilitanden eine vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrats gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 bzw. Satz 6.

§ 13 Lehrbefugnis

- (1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets seiner Lehrbefähigung ist (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG). ²Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis für Personen beantragen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzen.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 5. August 2004 (KWMBI II 2004 S. 2886) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3605 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.